

Beschlussvorlage für die Sitzung des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen am 11. Mai 2017

Positionspapier zur Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz

Das Bundesteilhabegesetz ist die umfangreichste Änderung in der Gesetzgebung für Menschen mit Behinderungen in den vergangenen Jahren. Die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes werden auch für Rheinland-Pfalz erhebliche Umstellungen bedeuten. Entscheidend wird die an den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtete Umsetzung in unserem Land sein. Hierbei ist zunächst zu klären, wer in einem Landes-Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch IX zum Träger der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz bestimmt wird.

Dem Landesteilhabebeirat sind bei dieser Entscheidung folgende Kriterien wichtig:

- 1) Der Träger der Eingliederungshilfe soll die **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die Umsetzung von Inklusion und Menschenrechten gewährleisten können**. Dabei sind die Visionen des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention handlungsleitend. Für den Träger der Eingliederungshilfe sind das im besonderem Maß die Handlungsfelder Bildung, Wohnen und Arbeit:

„In Rheinland-Pfalz findet Lernen lebenslang gemeinsam statt. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen besuchen die gleichen Schulen wie nicht beeinträchtigte Kinder in der Gemeinde, nachdem sie zuvor gemeinsam in denselben Kindertagesstätten waren.“

„In Rheinland-Pfalz wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert in der Gemeinde. Dabei erhalten sie eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird. Behinderten Menschen steht neben verschiedenen wählbaren kleinen Wohnformen ein vielfältiges Angebot von

Unterstützungsformen zur Verfügung, die ausgewählt und kombiniert werden können.“

„In Rheinland-Pfalz arbeiten behinderte Menschen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben werden an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet in regulären Betrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. (...) Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie nicht behinderten Menschen auch zugestanden werden.“

- 2) Die **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** für Menschen mit Behinderungen ist Auftrag aus der Landesverfassung (Artikel 64) und aus dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz. Deshalb muss der Träger der Eingliederungshilfe dafür ausgerichtet sein, dass Menschen mit Behinderungen nach ihren individuellen Teilhabewünschen und –zielen überall in Rheinland-Pfalz die Unterstützung bekommen, die sie dazu brauchen. Dafür sind einheitliche Maßstäbe und Kriterien für die Feststellung und die Gewährung von Teilhabeleistungen notwendig. **Einheitliche Politik und Zielsetzung** sollen bei dem Träger der Eingliederungshilfe verwirklicht werden!
- 3) Der Träger der Eingliederungshilfe muss gewährleisten, dass eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sichergestellt wird (**Sicherstellungsauftrag**). Er hat eine wichtige Funktion bei der Aufgabe des Landes zu erfüllen, auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte **und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern** hinzuwirken (§§ 94 und 95 des SGB IX). Dazu ist eine übergreifende Planung notwendig, die nachhaltig und langfristig angelegt ist. Grundlegend sind die Ausrichtung an einer Gesamtstrategie wie dem Landesaktionsplan und die Einbeziehung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

- 4) Die **Beteiligung** der Menschen mit Behinderungen, ihrer Selbstvertretungsverbände und Interessenvertretung sowie durch den Landesteilhabebeirat sind zu gewährleisten.
- 5) Für die Arbeit des Trägers der Eingliederungshilfe ist **gute Fachlichkeit** und ausreichende finanzielle, personelle und sachliche **Ausstattung** und Barrierefreiheit zur Erfüllung der Aufgaben notwendig.
- 6) Der Träger der Eingliederungshilfe muss **nah bei den Menschen** sein. Die Behörden müssen für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen gut und barrierefrei erreichbar sein. Die Menschen mit Behinderungen müssen einen Ansprechpartner haben und Leistungen wie aus einer Hand erhalten.

Der Landesteilhabebeirat lehnt daher eine alleinige Zuständigkeit der Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe ab. Die kommunale Struktur in Rheinland-Pfalz ist zu kleinteilig und zu unterschiedlich. Hier befürchten wir Kleinstaaterei trotz der Regelungen in einem Bundesgesetz. Die einzelnen Kommunen sind zu klein für eine auf Inklusion ausgerichtete Struktur- und Angebotsplanung zur Eingliederungshilfe. Auch die Verhandlungen von Leistungsvereinbarungen mit 36 einzelnen Trägern sind unökonomisch und nicht zielführend. Bereits heute ist das Auseinanderdriften bei der Teilhabeplanung und Leistungsvereinbarungen problematisch, auch weil es keine Rahmenvereinbarung auf Ebene des Landes gibt.

Für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen ist jetzt schon abzusehen, dass bei einer Kommunalisierung die unterschiedliche Leistungsgewährung je nach Politik und Haushaltslage der Kommune weiter zunimmt. Zudem ist mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu befürchten. Für die ehrenamtlich getragenen Gremien in der Kommunalpolitik hat der Bereich der Eingliederungshilfe eine zu geringe Priorität, obwohl sie für den Haushalt wichtig ist. Die Gründung eines Kommunalverbandes als Träger der Eingliederungshilfe in Folge einer Kommunalisierung schätzt der Landesteilhabebeirat als nicht realistisch ein, was die jüngeren Beispiele von Kommunalisierungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein belegen.

Der Landesteilhabebeirat lehnt eine **Trennung der Zuständigkeiten zwischen Land und Kommunen ab**. Die Trennung der Zuständigkeit entspricht der aktuellen Regelung und ist eine Barriere für die Verwirklichung von Inklusion. Eine mögliche Trennung zwischen inklusiven und einrichtungsbezogenen Leistungen in den Zuständigkeiten widerspricht dem Ziel einer personenorientierten Leistungsgewährung und würde die Risiken in der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erheblich verschärfen.

Der Landesteilhabebeirat spricht sich für das **Land als Träger der Eingliederungshilfe** aus. Das Land als Träger hat die notwendigen Voraussetzungen, um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse, eine inklusiv ausgerichtete und übergreifende Angebotsplanung sowie eine einheitliche, an Selbstbestimmung ausgerichtete Teilhabeplanung unter größtmöglicher Beteiligung der Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen.